

Die Versorgung des selbständigen Handwerkers

Selbständige Handwerker unterliegen grundsätzlich der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV), wenn sie eine Tätigkeit ausüben, für die der Meistertitel vorgeschrieben ist. Seit der Novellierung der Handwerksordnung im Jahre 2003 können viele Betriebe auch ohne Meistertitel geführt werden, z.B. Uhrmacher oder auch Rolladenbauer. Für Fliesen-, Platten- und Mosaikleger und weitere 11 Berufe wurde die Meisterpflicht 2020 wieder eingeführt (Frage 2).

Seit dem 1. Januar 2025 gelten für die Alten- und die Neuen-Bundesländer einheitliche Sozialversicherungs-Rechengrößen; die Unterscheidung nach Ost und West ist damit entfallen.

Im Folgenden sind die wichtigsten Fragenstellungen über die Versorgung des selbständigen Handwerksmeisters aufgeführt:

1. **Wer unterliegt der Handwerker-Versicherungspflicht?**
2. **Für welche Berufe besteht seit 2020 wieder die Meisterpflicht?**
3. **In welcher Höhe sind Beiträge zur GRV zu entrichten?**
4. **Besteht die Möglichkeit der Befreiung von der Versicherungspflicht?**
5. **Wie hoch ist die Absicherung während der Pflichtversicherungszeit?**
6. **Wie wirken sich künftige Beiträge auf die Rentenanwartschaften aus?**

1. Wer unterliegt der Handwerker-Versicherungspflicht?

Handwerker, die in die Handwerksrolle A eingetragen sind, unterliegen der Versicherungspflicht in der GRV. Dies gilt auch für Gesellschafter mit Meistertitel einer in die Handwerksrolle eingetragenen Personengesellschaft (z.B. OHG, KG, GmbH & Co. KG usw.). Besitzt der Inhaber des Gewerbes nicht selbst den Meistertitel, ist es ausreichend, wenn er einen Meister einstellt.

Voraussetzungen für das Eintreten der Versicherungspflicht:

- Eintragung in die Handwerksrolle nach Anlage A der Handwerksordnung und
- tatsächliche Ausübung der selbständigen Tätigkeit.

Die Handwerkskammern sind verpflichtet, Anmeldungen, Änderungen und Löschungen in der Handwerksrolle oder dem Verzeichnis der Inhaber zulassungsfreier Handwerke dem zuständigen regionalen Rentenversicherungsträger mitzuteilen.

Achtung: Ist eine Kapitalgesellschaft (z.B. GmbH) in die Handwerksrolle eingetragen unterliegen die Gesellschafter trotz Meistertitel nicht der Versicherungspflicht als Handwerker. Ist der Handwerker beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH, so besteht auch aufgrund des Angestelltenverhältnisses keine Versicherungspflicht.

2. Für welche Berufe besteht seit 2020 wieder die Meisterpflicht?

Mit dem 4. Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung wird für 12 Berufe die im Jahre 2003 abgeschaffte Meisterpflicht wieder eingeführt. Im Einzelnen sind dies: Fliesen-, Platten- und Mosaikleger, Betonstein- und Terrazzohersteller, Estrichleger, Behälter- und Apparatebauer, Parkettleger, Rolladen- und Sonnenschutztechniker, Drechsler und Holzspielzeugmacher, Böttcher, Raumausstatter, Glasveredler, Orgel- und Harmoniumbauer und Schilder- und Lichtreklamehersteller. Diese Berufe werden wieder

in der Handwerksrolle A geführt. Somit besteht auch wieder die Handwerker-Versicherungspflicht in der GRV mit der entsprechenden Beitragspflicht – zur Höhe der Beiträge siehe Frage 3.

Besitzstandsschutz: Handwerker, die zum 1. Januar 2020 den Betrieb eines der zwölf Handwerke ausgeübt haben, wurden auch ohne bestandene Meisterprüfung in die Handwerksrolle A eingetragen.

3. In welcher Höhe sind Beiträge zur GRV zu entrichten?

Versicherungspflichtige Handwerker zahlen grundsätzlich Regelbeiträge.

**Regelbeitrag 2025:
696,57 € im Monat**

Unabhängig davon können auch einkommensgerechte Beiträge gezahlt werden. Hierzu ist der DRV als Rententräger der letzte Einkommensteuerbescheid oder eine Bescheinigung des Finanzamtes vorzulegen. Sollte das laufende Arbeitseinkommen (Arbeitseinkommen: steuerrechtlicher Gewinn aus der selbständigen Tätigkeit) voraussichtlich um mindestens 30 % geringer sein als das Arbeitseinkommen aus dem letzten Einkommensteuerbescheid, kann das aktuelle Arbeitseinkommen zugrunde gelegt werden. Ein Wechsel zwischen der Zahlung des Regelbeitrages und der einkommensgerechten Beitragszahlung ist jederzeit möglich. Grundsätzlich zahlt der Handwerker die Beiträge in voller Höhe allein.

Für die Anfangsphase der Selbständigkeit bietet der Gesetzgeber eine beitragsrechtliche Vergünstigung. Für das Jahr der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit sowie für die darauffolgenden drei Kalenderjahre wird nur der halbe Regelbeitrag verlangt.

Halbe Regelbeitragszahlung beachten!

- Beispiel: Aufnahme der selbständigen Tätigkeit im Februar 2023. Der halbe Regelbeitrag ist somit ab Februar 2023 sowie für die Jahre 2024, 2025 und 2026 zu zahlen, insgesamt für 3 Jahre und 11 Monate. Unabhängig davon können auch – bei entsprechendem Nachweis – (ggf. niedrigere) einkommensgerechte Beiträge (e.g. Beiträge) gezahlt werden.

Höhe der monatlichen Pflichtbeiträge im Jahr 2025

	Regelbeitrag	Halber Regelbeitrag	Mindestbeitrag einkommensgerecht
Beitragshöhe	696,57 €	348,29 €	103,42 €
Einkommen monatlich	3.745 €	1.872,52 €	556 €

4. Besteht die Möglichkeit der Befreiung von der Versicherungspflicht?

Auf Antrag können sich selbständige Handwerker nach Ablauf der Pflichtversicherungszeit von 18 Jahren – ohne Nachweis einer anderweitigen Altersversorgung – von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen. Der Zeitraum von 18 Jahren schließt alle Pflichtbeitragszeiten ein (z.B. auch Zeiten des Wehr- und Zivildienstes, Berufsausbildung, Kindererziehungszeiten sowie Zeiten einer versicherungspflichtigen Beschäftigung).

Befreiung nach 216 Pflichtbeiträgen!

Die Befreiung ist auf die Handwerkertätigkeit begrenzt. Bei Aufnahme einer anderen versicherungspflichtigen Beschäftigung tritt wieder Versicherungspflicht ein. Die Befreiung erfolgt nach der Zahlung des 216. Pflichtbeitrages, sofern der Antrag innerhalb von drei Monaten gestellt wird und keine Beitragsrückstände bestehen. Ansonsten gilt die Befreiung ab dem Tag des Antragseingangs.

5. Wie hoch ist die Absicherung während der Pflichtversicherungszeit?

Während der Pflichtversicherungszeit bestehen für selbständige Handwerker bzw. deren Familienangehörige (Ehegatte, Kinder) – bei Zahlung von Regelbeiträgen – die folgenden monatlichen Rentenanwartschaften:

Monatliche Rentenanwartschaften

Rentenart	Rentenhöhen während Pflichtversicherungszeit
Halbe Erwerbsminderungsrente	ca. 710 €
Volle Erwerbsminderungsrente	ca. 1.420 €
Große Witwen-/Witwerrente	ca. 780 €
Kleine Witwen-/Witwerrente	ca. 360 €
Halbwaisenrente	ca. 310 €

Bitte beachten!

- Die große Witwen-/Witwerrente setzt voraus, dass der überlebende Ehegatte entweder ein Kind unter 18 Jahren erzieht oder das 47. Lebensjahr (Achtung: Übergangsregelung für 2025 gilt das Alter 46 Jahre und 4 Monate) vollendet hat oder erwerbsgemindert ist.
- Einkommen, das neben einer Hinterbliebenenrente bezogen wird, kann zu einer Kürzung bzw. zu einem völligen Ruhen der Rente führen.
- Auch für Hinterbliebenenrenten sind Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zu entrichten. Der Eigenanteil des Rentners liegt bei rund 12 % der Rentenleistung.

Die angegebenen Leistungen zeigen, dass die gesetzliche Rentenversicherung nur eine Grundversorgung bietet. Der selbständige Handwerker sollte deshalb seinen gesetzlichen Versicherungsschutz – auch bereits während der Pflichtversicherungszeit – durch private Vorsorge ergänzen.

6. Wie wirken sich künftige Beiträge auf die Rentenanwartschaften aus?

Nach 18 Jahren Pflichtbeitragszahlung steht der Handwerker vor der Entscheidung:

- Befreiung von der Versicherungspflicht in der gRV
Antrag Deutsche Rentenversicherung (DRV) V010 erforderlich.
- Weiterzahlung von Pflichtbeiträgen
Erfolgt automatisch, wenn Handwerker auf Mitteilungs-Schreiben der DRV nicht reagiert.
- Weiterzahlung von freiwilligen Beiträgen
Befreiungsantrag V010 in der Folge V060 Antrag auf freiwillige Mitgliedschaft bei der DRV stellen!

Dabei stellt sich die Frage, wie sich künftige Beiträge auf die Rentenanwartschaften auswirken.

Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Für die Aufrechterhaltung des Erwerbsminderungsschutzes sind grundsätzlich Pflichtbeiträge notwendig. Nur in Ausnahmefällen ist es für Handwerker sinnvoll, die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung durch die Zahlung von freiwilligen Beiträgen fortzusetzen. Der Wegfall des Berufsunfähigkeitsschutzes für Versicherte, die nach 1960 geboren sind, stellt eine weitere Beitragszahlung grundsätzlich in Frage.

Freiwillige Beiträge zur Aufrechterhaltung der Anwartschaften auf Erwerbsminderungsrente

Mit freiwilligen Beiträgen kann der Erwerbsminderungsschutz nur aufrechterhalten werden, wenn

- vor dem 01.01.1984 die Wartezeit von 5 Beitragsjahren erfüllt wurde und
- jeder Monat ab dem 01.01.1984 lückenlos mit einer „anwartschaftserhaltenden Zeit“ belegt ist.

Achtung: Der gewöhnliche Aufenthalt in den neuen Bundesländern zählt bis Ende 1991 als anwartschaftserhaltende Zeit.

Wird die Pflichtbeitragszahlung eingestellt erlischt der gesetzliche Erwerbsminderungsschutz 2 Jahre nach Zahlung des letzten Pflichtbeitrages (3/5 Regelung).

Hinweis: Für den Bezug einer Erwerbsminderungsrente ist die Aufgabe der selbständigen Tätigkeit, z.B. durch Abmelden des Betriebes oder Löschen der Eintragung in der Handwerksrolle, nicht erforderlich. Die bestehende Einkommensanrechnung kann jedoch dazu führen, dass die Rente nicht in voller Höhe zur Auszahlung kommt oder sogar ruht.

Renten wegen Todes

Die Hinterbliebenenrenten resultieren aus der Rente, die dem verstorbenen Handwerker zum Zeitpunkt seines Todes zugestanden hätte. Verstirbt der versicherte Handwerker während des Erwerbslebens bildet die Erwerbsminderungsrente die Berechnungsgrundlage.

- Große Witwen-/Witwerrente 55 %* der vollen Erwerbsminderungsrente zzgl. rd. 80 € für das erste Kind sowie rd. 40 € für jedes weitere Kind*
- Kleine Witwen-/Witwerrente 25 % der vollen Erwerbsminderungsrente (befristet auf zwei Jahre)*
- Halbwaisenrente ca. 18 - 25 % der vollen Erwerbsminderungsrente

*Gilt nur für Ehepaare, die nach dem 31.12.2001 geheiratet haben oder vor dem 01.01.2002 und beide Ehepartner nach dem 01.01.1962 geboren sind.

Ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente ist auch nach der Befreiung von der Versicherungspflicht gegeben. Auch dann, wenn künftig keine Beiträge mehr in die Rentenkasse eingezahlt werden.

Achtung: Durch die Einkommensanrechnung kann eine Witwen-/Witwerrente ruhen!

Renten wegen Alters

Behält der Handwerker die Regelbeitragszahlung bei, könnte die Altersrente nach derzeitigem Stand auf monatlich rund 1.660 € steigen. Der Kapitaleinsatz würde sich hierbei nach rd. 20 Jahren amortisieren (ohne Berücksichtigung von Zinsen und künftigen Beitrags- und Rentenanpassungen). Das bedeutet, die Summe der geleisteten Renten würde die eingezahlten Beiträge erst im Alter von rund 87 Jahren des Handwerkers übersteigen.

Aus heutiger Sicht kann der Handwerker mit folgenden Altersrenten ab Alter 67 rechnen

	Keine weiteren Beiträge	Freiwillige Mindestbeiträge	Regelpflichtbeiträge	Freiwillige Höchstbeiträge
Mtl. Beiträge in 2025	- €	100,07 €	696,57 €	1.497,30 €
Mtl. Regelaltersrente	ca. 570 €	ca. 730 €	ca. 1.600 €	ca. 2.800 €

Durch die Beitragspflicht für 216 Monate in der gRV stehen Handwerkern für private Vorsorge nur eingeschränkt finanzielle Mittel zur Verfügung. Dennoch ist private Vorsorge, wie die in dieser Info angegebenen Werte zeigen, auch dann unverzichtbar.

Sind die 216 Pflichtbeitragsmonate erfüllt, das wird meist rund um das Alter 37 des Handwerkers der Fall sein, stellt sich die Frage des weiteren Vorgehens. Aus dem Vorsorgegedanken heraus ist die Zahlung von freiwilligen und auch Pflichtbeiträgen im Allgemeinen nicht zu empfehlen. Die GRV bietet schließlich nur eine Absicherung für den Fall der Erwerbsminderung und nicht für den Berufsunfähigkeitsfall. Hier bietet die private Lebens- oder Rentenversicherung, ergänzt durch eine Berufsunfähigkeits (-Zusatz) versicherung, in der Regel die wesentlich individuellere und zielorientiertere Vorsorge.